



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 050.001.000-00044

Bearbeiter/in Holger Fuchs

Durchwahl 2725

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 20. Juni 2018

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Per Mail

Weiterbeschäftigung befristet beschäftigter TV-H-Lehrkräfte während der Sommerferien

Ab sofort ist beim Abschluss befristeter TV-H-Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften nach folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. Befristete Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften müssen den Zeitraum der Sommerferien einschließen, wenn sich der Einsatz der Vertretungslehrkraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstrecken soll, die zu vertretende Lehrkraft nach der bei Vertragsschluss zu stellenden Prognose darüber hinaus auch während der gesamten Sommerferien ausfällt und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 35 Kalenderwochen beträgt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der sachliche Grund für die Befristung nach §14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (d.h. die Vertretung einer anderen Lehrkraft) auch während der gesamten Sommerferien besteht, da Lehrkräfte während der Sommerferien außer während ihres Erholungsurlaubs nicht von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind (z.B. fallen Vor- und Nachbereitung des Schuljahres sowie Konferenzteilnahme an) und ihre Arbeitsleistung grundsätzlich jederzeit vom Arbeitgeber abgerufen werden kann (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2007, Az. 5 AZR 260/07).
2. Falls bereits vor Vertragsabschluss feststeht, dass die Vertretungskraft über das laufende Schuljahr hinaus auch im nächsten Schuljahr – z.B. zur Vertretung einer längerfristig ausfallenden Lehrkraft (Elternzeit o.Ä.) – eingesetzt werden soll und die Gesamtvertretungsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 35 Kalenderwochen beträgt, ist der befristete Arbeitsvertrag von Anfang an über den gesamten Zeitraum und damit ebenfalls über die Sommerferien abzuschließen.
3. Sofern eine zu vertretende Lehrkraft genau vom 1.8. bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres ausfällt, weil ihr eine Beurlaubung, ein Sabbatjahr o.Ä. für genau ein



Schuljahr im Sinne des §57 Hessisches Schulgesetz (d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres) bewilligt worden ist, so ist für diesen Zeitraum, d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres, ein befristeter Vertretungsvertrag abzuschließen. Wenn die unter 1. dargestellten Voraussetzungen vorliegen, kann alternativ auch ein befristeter Vertrag vom ersten Unterrichtstag bis zum Ende der Sommerferien geschlossen werden.

4. Sofern eine Lehrkraft bis zum 31.01. eines Jahres als Lehrkraft im hessischen Vorbereitungsdienst eingestellt war, vom 01.02. des Jahres bis zum Unterrichtsende des zugehörigen Schuljahres ununterbrochen befristet beschäftigt war und zum Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres unbefristet eingestellt wurde, so ist sie nachträglich in den Sommerferien des gleichen Jahres zu beschäftigen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass "Weiterbeschäftigung befristet angestellter BAT-Lehrkräfte während der Sommerferien" (Gz. 050.001.000-00044) vom 5. März 2009.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Weiler